

Geschäftsnummer:

AGH 26/2011 (I)



**Anwaltsgerichtshof
Baden-Württemberg**

Im Namen des Volkes

Urteil

Bei der Geschäftsstelle
eingegangen am: 14. Juni 2012
Klaue

in Sachen

Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbev.: sich selbst vertretend

g e g e n

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe
verd.d. den Vorstand

- Beklagte -

w e g e n Mitsprache bei der Veröffentlichung persönlicher Daten

hat der I. Senat des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 2012, an der teilgenommen haben

Rechtsanwältin Dr. Lieberwirth
als Vorsitzende
Rechtsanwalt Dr. Altehenger
Rechtsanwalt Dr. Mayer
Vizepräsident des LG Dr. Roth
Vorsitzender Richter am LG Seichter
als beisitzende Richter

für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf € 5.000,00 festgesetzt.

Gründe

I.

Die Klägerin wurde durch Bescheid des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 02.02.1998 zur Rechtsanwaltschaft und als Rechtsanwältin bei dem AG Schwetzingen und dem LG Mannheim und Heidelberg zugelassen. Auf ihren Antrag erfolgte 2003 ein Wechsel der Zulassung. Die Klägerin wurde am 21.01.2003 in die Liste der beim AG Mannheim zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen.

Nachdem die Klägerin ihren Kanzleisitz zunächst in [REDACTED] genommen hatte, verlegte sie ihre Kanzlei später in die [REDACTED] ohne die Beklagte darüber zu unterrichten. Die Beklagte wurde darauf durch Anfrage einer Rechtsanwältin am 16.01.2011 aufmerksam, erhielt die neue Kanzlei- und Privatanschrift über das Einwohnermeldeamt der Stadt Mannheim und wies die Klägerin sodann mit Schreiben vom 10.03.2011 auf die bestehende Mitteilungspflicht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BORA hin. Zugleich bat sie

darum, die neue Anschrift binnen einer Woche schriftlich als Kanzlei- und Wohnanschrift zu bestätigen, gegebenenfalls verbunden mit dem Antrag, diese Daten nicht im Anwaltsverzeichnis zu veröffentlichen. Darüber befinde dann der Vorstand. Die Klägerin antwortete mit Schreiben vom 16.03.2011, bestätigte die Adresse in der [REDACTED] als Kanzlei- und Privatwohnsitz und beantragte, insbesondere in dem im Internet frei für jeden zugänglichen Anwaltsverzeichnis nicht mit der Adresse „[REDACTED]“ und nach Möglichkeit auch nicht mit der Faxnummer aufgenommen zu werden. Gleiches gelte für die Weiterleitung von Daten, insbesondere an Anwaltssuchportale. Sie fügte hinzu, mit der Veröffentlichung der Daten: [REDACTED], Telefon [REDACTED] sowie gegebenenfalls noch [REDACTED] leben zu können. Zur Begründung gab sie an, dass ihr Kanzleisitz auch der Privatwohnsitz sei und dass sie keine Publikumskanzlei führe, sondern die Kommunikation überwiegend über E-Mail bzw. telefonisch abwickle. Die Zahl der von ihr vertretenen Mandanten sei überschaubar; sie trage sich überdies mit dem Gedanken, sich beruflich anderweitig zu orientieren. Hinzu komme ein familiärer Grund, der es erforderlich mache, dass ihre Adresse nicht ohne weiteres zugänglich sei.

Mit Schreiben vom 05.04.2011 teilte die Beklagte der Klägerin mit, sie sehe sich aus rechtlichen Gründen, insbesondere durch § 31 BRAO gehindert, dem Antrag vom 16.03.2011 nachzukommen. Dagegen wandte sich die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 18.04.2011, indem sie weitere Gründe für ihren Antrag nannte unter anderem auch die telefonische Auskunft der Beklagten, es gebe die Möglichkeit, mittels eines Antrags die Veröffentlichung ihrer Daten – insbesondere im Internet – zu verhindern, dem in der Vergangenheit auch in anderen (begründeten) Fällen entsprochen worden sei.

Mit Bescheid vom 03.08.2011 - der Klägerin am 23.08.2011 zugestellt - wies die Beklagte den Antrag der Klägerin vom 16.03.2011 ab. Sie begründete ihre Entscheidung eingehend und versah sie mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Mit Schreiben vom 22.09.2011, welches der Beklagten am selben Tag per Telefax zugeht, legte die Klägerin Widerspruch gegen die mit Schreiben vom 03.08.2011 mitgeteilte Entscheidung ein, der ebenfalls eingehend begründet ist. Der Widerspruch wurde durch begründeten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid des Vorstands der Beklagten vom 08.11.2011, der Klägerin zugestellt am 10.11.2011, zurückgewiesen.

Die Entscheidung ist auf § 31 Abs. 1 S. 1 BRAO gestützt, der eine hinreichende gesetzliche und zugleich verfassungsgemäße Grundlage für die Erhebung und Speicherung der personenbezogenen Daten, insbesondere der Kanzleianschrift, wie auch für die Übermittlung dieser Daten an das bundeseinheitliche Anwaltsregister gebe. Das Einsichtsrecht in das bundeseinheitliche Gesamtverzeichnis stehe nach § 31 Abs. 1 S. 4 BRAO jedermann zu. Die Vorgaben des § 10 BDSG seien insoweit nicht anwendbar, da es sich um allgemein zugängliche Daten handle (§ 10 Abs. 5 BDSG). Selbst wenn § 10 Abs. 1 BDSG eingriffe, wäre das schutzwürdige Interesse betroffener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hinsichtlich der Kanzleidata als gering einzustufen, da der Umstand der Zulassung wie auch die Kanzleiadresse als solche bereits öffentliche Daten darstellten, welche die Eigenschaft der Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege betrafen. Wegen der Verfassungsmäßigkeit des Einsichtsrechts für jedermann in das bundeseinheitliche Verzeichnis wird auf die Begründung des angegriffenen Bescheids verwiesen, wonach die Ausübung des Anwaltsberufs keine Angelegenheit ist, welche der Privatsphäre zuzuordnen wäre, sodass nur geringfügig in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen werde. Dies sei

vom Betroffenen hinzunehmen, da das Schutzbedürfnis der Rechtssuchenden und der reibungslose Ablauf der Rechtspflege im Einzelfall schwerer wögen. Dass die Kanzlei zugleich unter der Wohnanschrift betrieben werde, beruhe auf persönlicher Entscheidung; die Anschrift werde im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis auch nicht als Wohnanschrift bekannt gemacht.

Die Klägerin erhob daraufhin mit der per Telefax am 12.12.2011 beim AGH eingegangenen Klageschrift Klage. Sie beanstandet die Pflichtveröffentlichung ihrer Daten im Internet ohne jegliches Mitspracherecht sowie unzureichende Sicherungsmaßnahmen der Daten durch die Anwaltskammern und die fehlende Möglichkeit, Ausnahmen von diesen Pflichtveröffentlichungen zuzulassen und damit besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Unter Verweisung auf ihre vorprozessuale Korrespondenz mit der Beklagten betont sie ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und rügt, dass die vorhandenen Datenschutzgesetze zu ihrem Nachteil nicht berücksichtigt worden seien. Zur Information über die tatsächliche Zulassung eines Anwalts bedürfe es der Veröffentlichung im Internet nicht wie auch die Praxis anderer Kammerberufe zeige. Die Beklagte könne ihre Datenbestände nicht gegen Eingriffe Dritter und gegen Missbrauch schützen und vermöge nicht nachvollziehbar darzulegen, weshalb es keine Ausnahmeregelung gebe. Die Klägerin rügt ferner, dass die Entscheidung der Beklagten einer Interessenabwägung bzw. Ermessensausübung ermangele und unverhältnismäßig sei.


Mit der Klage verlangte sie zunächst, *„ihr hinsichtlich der Veröffentlichung ihrer insbesondere im Internet veröffentlichten Daten sowie in Bezug auf die Weitergabe der Daten an Dritte ein Mitspracherecht einzuräumen“*. Nachdem sie in der mündlichen Verhandlung auf Bedenken gegen die Bestimmtheit dieses Antrags und zum Hilfsantrag, der *„den Rechtsanwaltskammern“* galt, darauf hingewiesen

wurde, dass nur die Beklagte Partei des Rechtsstreits sei, hat sie die Anträge umgestellt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,


den Bescheid der Beklagten vom 03.08.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.11.2011 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin vor der Weitergabe ihrer Daten zu informieren und die Weitergabe von ihrer Zustimmung abhängig zu machen,

hilfsweise,

dass aus dem von der Beklagten geführten Anwaltsverzeichnis im Internet bei ihren Daten die Adressenangabe „“ gelöscht wird, sowie ihre Daten nicht an von Dritten betriebene Anwaltssuchportale oder Werbetreibende weitergegeben werden bzw. die Datenbank gegen entsprechenden Missbrauch zu sichern ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt vorsorglich die Verspätung der Klage und stützt ihren Antrag auf § 31 Abs. 1 BRAO, dessen Regelung verfassungsgemäß sei. Die Beklagte habe auch nicht die Wohnanschrift der Klägerin zur Veröffentlichung im bundeseinheitlichen Anwaltsverzeichnis weitergegeben, sondern deren Kanzleiadresse. Das Verzeichnis enthalte bei der dort wiedergegebenen Anschrift „“ ausdrücklich den Zusatz „Adresse der Kanzlei“. Soweit sich die Klägerin

darauf berufe, von der Geschäftsstelle der Beklagten telefonisch die Auskunft erhalten zu haben, in einem anderen Fall sei einem Antrag, Daten nicht zu veröffentlichen, stattgegeben worden, werde dies bestritten. Tatsächlich komme die Beklagte ihrer Pflicht zur Bereitstellung der Daten für das bundeseinheitliche Anwaltsverzeichnis gem. § 31 Abs. 1 BRAO regelmäßig und ohne Ausnahmen nach. Die Daten würden ausschließlich an die BRAK zur Veröffentlichung im bundeseinheitlichen Anwaltsverzeichnis freigegeben, nicht dagegen Dritten überlassen. Wie es gleichwohl zu einer Veröffentlichung der Daten durch Dritte im Internet komme, entziehe sich der Kenntnis der Beklagten. Solche Veröffentlichungen seien nicht von ihr veranlasst. Das dagegen gesetzlich vorgesehene Widerspruchsrecht gem. § 28 Abs. 4 S. 1 BDSG richte sich weder gegen die Beklagte noch gegen die BRAK, sondern gegen jene, welche die Daten der Klägerin auf der Grundlage des § 28 BDSG verarbeiteten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

II.

Die Klage ist überwiegend zulässig, aber nicht begründet.

1. Der Hauptantrag ist als Leistungsklage zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.
 - a) Mit ihrem Hauptantrag verlangt die Klägerin von der Beklagten erstmals, sie über die Weitergabe ihrer personenbezogenen an Dritte zu informieren und die Weitergabe von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Soweit dieses Begehren auf den Erlass eines Verwaltungsakts gerichtet ist, ist die Klage unzulässig, weil es an


dem erforderlichen Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO für diesen Antrag fehlt. Dies gilt auch für den ursprünglichen Hauptantrag. Die nunmehr begehrte Information über die Weitergabe personenbezogener Daten der Klägerin an Dritte kann jedoch als auf einen Realakt in Gestalt schlichten Verwaltungshandelns durch Gestattung der Mitwirkung gerichtet verstanden werden. Ein solches Handeln der Beklagten kann mit der allgemeinen Leistungsklage eingefordert werden. Für sie gelten die allgemeinen Prozessvoraussetzungen. Eines Antrags bei der Verwaltung auf Vornahme der begehrten Amtshandlung bedarf es dafür nach wohl überwiegender Auffassung in Rspr. und Schrifttum nicht (Kopp/Schenke, aaO, Vorb § 40, Rn. 8a, 51; Redeker/von Oertzen, VwGO, 15. Aufl., § 42 Rn. 35 jeweils m. w. Nachw.; BVerwG, Urteil vom 28.06.2001 – 2 C 48/00 - BVerwGE 114, 350). Es kommt deshalb für die Zulässigkeit der Leistungsklage nicht darauf an, dass die Klägerin weder ihren ursprünglichen noch ihren jetzigen Hauptantrag vor Klageerhebung bei der Beklagten gestellt hat und er deshalb auch nicht Gegenstand eines Vorverfahrens gem. § 68 VwGO war. Als Leistungsantrag ist er unabhängig von diesen Voraussetzungen zulässig.

- b) Er ist jedoch nicht begründet. Der Klägerin hat weder einen Anspruch auf Mitsprache noch einen solchen auf Information und Zustimmung nach Maßgabe ihres geänderten Hauptantrags.
- aa) Die mit dem ursprünglichen Hauptantrag eingeforderten Rechte sind in der Klagebegründung nicht näher umschrieben. Die Klägerin erwähnt ausdrücklich ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das insoweit höherrangiger sei als die von der Beklagten zur Rechtfertigung ihrer Veröffentlichungspraxis ins Feld geführten Rechte und gesetzlichen Grundlagen. Ein Mitspracherecht ergibt sich daraus nicht.

- (1) Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (BVerfG, Urteil vom 24.11.2010 – BvF 2/05 - BVerfGE 128, 1 ff. Rn. 151; zit. nach Juris; st. Rspr. seit BVerfGE 65, 1 ff.). Das Recht gewährt seinen Trägern insbesondere Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten (aaO). Natürliche Personen sind Träger dieses Grundrechts aus Art 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (aaO Rn 154). Das Grundrecht ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne muss Einschränkungen dieses Rechts hinnehmen, die im überwiegenden Interesse anderer oder der Allgemeinheit liegen. Solche Beschränkungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Zudem bedarf der effektive Grundrechtsschutz einer den sachlichen Erfordernissen entsprechenden Ausgestaltung des Verfahrens. Die Voraussetzungen sind für die Erhebung, Speicherung und Verwendung oder Weitergabe personenbezogener Daten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Baden-Württemberg durch § 31 BRAO in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erfüllt, worauf nachstehend noch einzugehen sein wird.
- (2) Diese Vorschriften regeln im Einzelnen die Befugnisse und Pflichten der Rechtsanwaltskammern zur Erhebung, Speicherung und Verwendung oder Weitergabe personenbezogener Daten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Baden-Württemberg und die Rechte der betroffenen Träger des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Nach § 31 Abs. 1 BRAO hat die Beklagte ein elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte zu

führen und die in diesem Verzeichnis gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in ein von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führendes Gesamtverzeichnis einzugeben. Die Eintragung der in § 31 Abs. 3 BRAO aufgeführten Daten erfolgt, sobald die Urkunde über die Zulassung ausgehändigt ist (§ 31 Abs. 2 BRAO). Nach §§ 21 ff. LSDG BW, das gem. § 2 Abs. 1 LSDG BW auf die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, anwendbar ist, können die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Daten nach § 31 BRAO erhoben, gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, Auskunft (§ 21), Berichtigung (§ 22), Löschung (§ 23) und Sperrung (§ 24) nach Maßgabe dieser Vorschriften, sowie Schadensersatz gem. § 25 LSDG BW verlangen.

- bb) Der von der Klägerin mit ihrem Hauptantrag ursprünglich geltend gemachte Anspruch auf Mitsprache hinsichtlich der Veröffentlichung insbesondere ihrer im Internet veröffentlichten Daten und in Bezug auf die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist weder hinreichend bestimmt noch gesetzlich vorgesehen. Eine solche Leistung der Beklagten kann die Klägerin nicht verlangen.
- (1) Ein Mitspracherecht ist, auch wenn es als Gestattung der Mitwirkung ausgestaltet wird, seinem Wesen nach kein Schutzrecht im Sinne eines Abwehrrechts. Es zielt vielmehr auf Beteiligung und damit auf Einräumung von (weitergehenden) Befugnissen im Rahmen der Ausgestaltung und Organisation der Erhebung, Speicherung und Verwendung oder Weitergabe personenbezogener Daten der Klägerin. Dafür spricht die unbestimmte Fassung des eingeforderten Rechts als nicht näher eingegrenztes „Mitspracherecht“, vor allem aber auch der ursprüngliche Hilfsantrag der Klägerin, mit dem sie verlangte, *„dass aus dem bzw. den von den Rechtsanwaltskammern geführten Anwaltsverzeichnis/en im Internet bei*

meinen Daten die Adressenangabe „“ gelöscht wird sowie meine Daten nicht an von Dritten betriebene Anwaltssuchportale oder Werbetreibende weitergegeben werden bzw. die Datenbanken gegen entsprechenden Missbrauch zu sichern sind“ und insoweit ihren nunmehr angepassten Antrag aus dem Vorverfahren weiterverfolgt. Der ursprüngliche Hauptantrag war daher nicht auf die Löschung beschränkt, sondern richtete sich, dem Wortlaut entsprechend, auf eine weitergehende Mitsprache der Klägerin als Betroffene, ohne dass erkennbar wäre, wie diese ausgestaltet sein soll. Einer solchen Mitwirkung, welche gesetzlich nicht vorgesehen ist, bedarf die Klägerin zur Gewährleistung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht. Die oben genannten Ansprüche aufgrund landesrechtlicher Vorschriften gewährleisten insoweit umfassenden Schutz.

- (2) Abgesehen davon ist die Beklagte weder verpflichtet noch überhaupt berechtigt, die Betroffenen bei der Erhebung, Speicherung und Verwendung oder Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten durch Mitsprache mitwirken zu lassen. Eine solche Leistung ist nicht nur gesetzlich nicht vorgesehen. Sie wäre auch nicht zu erbringen, weil die Rechtsanwaltskammern und damit auch die Beklagte bei der Ausführung des gesetzlichen Auftrags an § 31 BRAO und die einschlägigen Vorschriften des Landes- und Bundesdatenschutzrechts gebunden sind. Soweit ihnen dabei ein Ermessen eingeräumt ist, haben sie dies nach den anerkannten Grundsätzen selbst auszuüben. Den Betroffenen ist zwar rechtliches Gehör zu gewähren; für eine Mitsprache in Gestalt einer (mitbestimmenden) Beteiligung bleibt aber rechtlich kein Raum. Dies gilt auch für die Weitergabe von Daten an Dritte. Mitsprache würde insoweit die Befugnis erfassen, Modalitäten der Weitergabe an Dritte mit festzulegen, und zwar – der Antrag ist nicht beschränkt – sowohl zum Zwecke der Unterbindung einer Verbreitung als auch zur Modifizie-

zung oder gar Förderung derselben nach Wünschen der jeweils betroffenen Person.

cc) Ebenso wenig hat der Klägerin einen Anspruch auf Information und Zustimmung im Umfang des geänderten Hauptantrages. Eine gesonderte Information über die Weitergabe der gespeicherten Daten an die Bundesrechtsanwaltskammer und eine Zustimmung zu derselben sind in § 31 BRAO nicht vorgesehen. Sie sind angesichts des ausdrücklichen gesetzlichen Auftrags auch überflüssig. Die Klägerin weiß, dass die in § 31 Abs. 3 BRAO aufgeführten Daten auf gesetzlicher Grundlage im automatisierten Verfahren an die Bundesrechtsanwaltskammer weitergegeben werden, ohne dass es dafür ihrer Zustimmung bedarf. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist darüber hinaus gesetzlich nicht vorgesehen.

2. Der Hilfsantrag der Klägerin ist teilweise unzulässig, im Übrigen zulässig, aber nicht begründet.

a) Der auf Unterlassung der Weitergabe von Daten an Dritte gerichtete Antrag ist unzulässig. Zulässig sind lediglich der - darin enthaltene - Antrag auf Unterlassung der Weitergabe von Daten an die Bundesrechtsanwaltskammer sowie die Anträge auf Löschung und Sicherung gegen entsprechenden Missbrauch.

aa) Soweit die Klägerin von der Beklagten verlangt, die Weiterleitung von Daten an (beliebige) Dritte, insbesondere an Anwaltssuchportale und Werbetreibende, zu unterlassen, handelt es sich um eine Unterlassungsklage, die als allgemeine (vorbeugende) Leistungsklage kein Vorverfahren voraussetzt. Erforderlich ist aber ein gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse (Redeker/von Oertzen, VwGO, 15. Aufl., § 42 Rn. 37; Schoch/Pietzker, VwGO, § 42 Rn.162). Es ist gegeben, wenn dem Kläger nicht



zugemutet werden kann abzuwarten, bis es zu dem Verwaltungshandeln kommt oder bei einer bevorstehenden erstmaligen Beeinträchtigung (Redeker/von Oertzen, aaO). Daran fehlt es hier. Die Beklagte hat, wie die Klägerin auch einräumt, vorprozessual bestritten, Daten an Anwaltssuchportale oder Dritte weitergegeben zu haben. Sie bestreitet dies auch im vorliegenden Verfahren. Die Klägerin hat keinen Fall einer Weitergabe nennen können, sondern macht lediglich geltend, ihre Adresse könne von sonstigen Dritten nur aus der Datenbank der Rechtsanwaltskammer gezogen worden sein, da sie sich seit Jahren aus allen Suchportalen, Anwaltslisten, Telefonbüchern etc. fernhalte. Eine Weitergabe durch die Beklagte ist damit nicht dargelegt. Der Zugriff auf Daten, die im Internet abrufbar sind, steht jedem Dritten frei. Selbst wenn andere Anwaltssuchportale und Werbetreibende Daten der Klägerin aus dem bei der Beklagten geführten elektronischen Verzeichnis über das Internet gewonnen haben sollten, ist dieser Vorgang nicht auf ein unzulässiges Handeln der Beklagten zurückzuführen. Ein solches steht auch nicht bevor, da die Beklagte keine Absicht zu erkennen gegeben hat, personenbezogene Daten an beliebige Dritte, insbesondere Anwaltssuchportale und/oder Werbetreibende weiterzugeben. Die Klage ist daher insoweit unzulässig

bb) Zulässig sind dagegen die Anträge auf, Löschung, auf Nichtweitergabe der Daten an die Bundesrechtsanwaltskammer, die ebenfalls einen Anwaltssuchdienst anbietet, und auf Sicherung der Daten gegen Missbrauch. Die Löschung der Adressenangabe „[REDACTED]“ in dem im Internet geführten Anwaltsverzeichnis war bereits Gegenstand des Vorverfahrens. Das Verlangen nach Löschung, nach Unterlassen der Weitergabe von Daten und nach Sicherung des Datenbestands ist überdies nicht auf den Erlass eines Verwaltungsakts gerichtet, sondern auf einfaches Verwaltungshandeln. Als solches ist es Gegenstand einer

allgemeinen Leistungsklage, die eines Vorverfahrens zur Begründung der Klagebefugnis nicht bedarf. Insoweit ist die Klage zulässig.

- b) Sie ist jedoch auch hinsichtlich des Hilfsantrags unbegründet. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Löschung ihrer Daten, welche die Beklagten in ihr elektronisches Anwaltsverzeichnis aufgenommen hat noch auf Unterlassung der Weitergabe an die Bundesrechtsanwaltskammer noch auf Sicherung des Datenbestands gegen entsprechenden Missbrauch.
- aa) Dem Löschungsverlangen steht entgegen, dass die Beklagte zur Aufnahme der Personen bezogenen Daten der Klägerin in das bei ihr geführte elektronische Anwaltsverzeichnis nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist und besondere Gründe für eine Löschung nach allgemeinen Vorschriften nicht erkennbar sind.
- (1) Das nach § 31 Abs. 1 BRAO von der Rechtsanwaltskammer zu führende elektronische Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter. Die Einsicht in diese Verzeichnisse steht jedem unentgeltlich zu. Dieser gesetzliche Auftrag lässt sich nur durch ein elektronisches Verzeichnis erfüllen, auf das die Zielgruppen über das Internet zugreifen können. Zwar ist ein solches Verzeichnis auch als lokales denkbar, das nicht in ein Netz eingebunden ist. Die Pflicht, die gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das bei der Bundesrechtsanwaltskammer geführte Gesamtverzeichnis einzugeben, spricht jedoch in Verbindung mit den Motiven des Gesetzgebers dafür, dass die Einstellung in das Internet gemeint ist. Die Schaffung eines Gesamtverzeichnisses aller in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte ist im

Gesetzgebungsverfahren erst auf Vorschlag der Bundesregierung mit der Begründung eingeführt worden, in einem deutschlandweiten Verzeichnis könne sich der Rechtsverkehr schneller einen Gesamtüberblick verschaffen. Die Einsicht in die von den Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer geführten Verzeichnisse solle schnell und unbürokratisch möglich sein. Dem Stand der Technik entspreche es, sie elektronisch zu führen. Dies erleichtere einerseits den Rechtsanwaltskammern die Arbeit bei der Eingabe und Verwaltung der Daten, andererseits ermögliche es den weltweiten automatisierten Abruf der Daten (Gaier/Siegmund, Anwaltliches Berufsrecht, § 31 BRAO, Rdnr. 3 unter Hinw. auf BT-Drs. 16-513, S. 23). Ein solcher Zugriff ist nur über das Internet möglich. Nach § 31 Abs. 3 BRAO sind die dort genannten Daten in die Verzeichnisse aufzunehmen, darunter der Familienname, die Vornamen, der Zeitpunkt der Zulassung, die Kanzleiadresse und die Telekommunikationsdaten, welche der Rechtsanwalt mitgeteilt hat. Eine Löschung dieser Daten erfolgt nach § 31 Abs. 4 BRAO, sobald die Zulassung erloschen oder der Rechtsanwalt Mitglied einer anderen Rechtsanwaltskammer geworden ist. Unstreitig führt die Klägerin ihre Kanzlei unter der Anschrift „[REDACTED]“, wie sich auch aus dem Briefkopf der Klageschrift ergibt. Diese Anschrift hat sie der Beklagten mitgeteilt. Die Beklagte ist danach berechtigt und verpflichtet, diese Daten in ihr elektronisches Verzeichnis aufzunehmen und im automatisierten Verfahren in dasjenige der Bundesrechtsanwaltskammer einzugeben. Sie ist ferner gem. § 31 Abs. 4 BRAO gehalten, jedem unentgeltlich Einsicht in das von ihr geführte Verzeichnis zu geben, wozu aus den dargelegten Gründen auch der Zugriff über das Internet gehört.

(2) Da Klägerin nach wie vor zugelassen ist, besteht kein Anspruch auf Löschung dieser Daten, also auch kein solcher auf Löschung der Datenangabe „“
“

(a) Die Bundesrechtsanwaltsordnung sieht abgesehen von § 31 Abs. 4 BRAO kein Recht auf Löschung aller oder einzelner personenbezogener Daten vor, die nach § 31 Abs. 1 und 2 BRAO in das elektronische Verzeichnis aufgenommen sind. Auch nach den allgemeinen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes, denen die Beklagte unterliegt, kann die Klägerin eine Löschung nicht verlangen. Nach § 23 Abs. 1 LSDG sind personenbezogene Daten in Dateien zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Zulässigkeit der Speicherung ergibt sich aus § 31 BRAO. Das Erfordernis der Kenntnis für die Rechtsanwaltskammer als speichernde Stelle dauert an, solange die Zulassung besteht, weil die Beklagte nur auf diesem Weg ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen kann. Daran besteht auch ein überwiegendes öffentliches Interesse, das in der gesetzlichen Beschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung durch § 31 BRAO zum Ausdruck kommt. Ein etwa entgegenstehendes Interesse der betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an einer Nichtaufnahme ihrer Kanzleianschrift in das elektronische Verzeichnis ist weniger schutzwürdig. Es wird, wie auch im vorliegenden Falle, in aller Regel darauf gerichtet sein, von Werbung verschont zu bleiben oder nicht für jeden als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt auffindbar zu sein. Dieses Interesse verdient indes keinen Vorrang vor demjenigen der Rechtspflegeorgane und der Öffentlichkeit am Nachweis des Kanzleisitzes von Rechtsanwälten, auch wenn nicht verkannt wird, dass vor allem die mit dieser Abwägung einhergehende Gefahr, in hohem Maße lauterer und unlauterer Werbung ausgesetzt zu sein, im

Einzelfall als sehr beeinträchtigend und nachteilig empfunden werden kann. Dies rechtfertigt es jedoch nicht, dem Interesse des Einzelnen an einer Nichtaufnahme in das Verzeichnis den Vorzug zu geben.

- (b) Auch das Grundrecht der Klägerin auf informationelle Selbstbestimmung gewährt ihr keinen Anspruch auf Löschung. Es soll seine Träger zwar gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung und Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen individualisierten oder individualisierbaren Daten schützen. Es ist jedoch, wie oben bereits erläutert wurde, nicht schrankenlos gewährleistet. Vielmehr muss der Einzelne Einschränkungen dieses Rechts hinnehmen, die im überwiegenden Interesse anderer oder der Allgemeinheit liegen. Die dafür nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche gesetzliche Grundlage ist durch § 31 BRAO gegeben. Die Vorschrift regelt in den Absätzen 1-3 im Einzelnen die Voraussetzungen und den Umfang der Beschränkung, sowie den damit verfolgten Zweck. Sie entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die Beschränkung nur für solche Daten gilt, welche erforderlich sind, um den in § 31 Abs. 1 S. 3 BRAO festgelegten Zweck des Gesetzes zu erreichen. Schließlich wird dem effektiven Grundrechtsschutz auch durch eine den sachlichen Erfordernissen entsprechende Ausgestaltung des Verfahrens genügt. Die Aufnahme in das elektronische Verzeichnis dauert nur während des Zeitraums der Zulassung an und wird im Falle des Wechsels der Rechtsanwaltskammer berichtet (§ 31 Abs. 4 BRAO). Die Einzelheiten der Führung des Gesamtverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis sind durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt (§ 31 Abs. 5 BRAO). Darüber hinaus gelten die allgemeinen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und – für die Bundesrechtsanwaltskammer – des Bundesdatenschutzgesetzes, welche die Betroffenen vor Verletzung ihres Grundrechts auf informationelle

Selbstbestimmung schützen und schon die Erhebung personenbezogener Daten ohne Mitwirkung bzw. Kenntnis der Betroffenen davon abhängig machen, dass ihr überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BDSG, § 4 Abs. 3 Nr. 2 LDSG BW). § 31 BRAO ist daher verfassungsgemäß (so im Erg. auch AGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.01.2009 – 33/2008 (I) – zitiert nach Beck-Online-Datenbank Beck RS 2010, 07682).

- (c) Dass es sich bei der Kanzleiadresse der Klägerin zugleich um ihre Wohnanschrift handelt, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Zwar mag die Aufnahme einer Wohnanschrift in das elektronische Verzeichnis durch § 31 Abs. 2 BRAO nicht gedeckt sein. Unstreitig wird die Anschrift im Verzeichnis der Beklagten jedoch nicht als Wohnanschrift, sondern als Kanzleiadresse geführt. Dass die Klägerin dort auch wohnt und ihre Privatsphäre deshalb von der Kanzleisphäre berührt werden kann, rechtfertigt keinen besonderen Schutz. Zum einen beruht diese Gestaltung auf einer persönlichen Entscheidung der Klägerin. Zum anderen wird die Adressenidentität durch die Aufnahme in das elektronische Verzeichnis nicht aufgedeckt. Besondere Umstände, die darauf schließen ließen, dass dies hier anders wäre, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Etwaige aus der Adressenübereinstimmung resultierende persönliche Unannehmlichkeiten der von der Klägerin dargelegten Art begründen noch kein das gesetzlich begründete öffentliche Interesse überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Klägerin an der begehrten Löschung. Sie können der Beklagten daher nicht entgegengehalten werden. Ein Ermessen, in solchen Fällen von einer Aufnahme der Anschrift in das elektronische Verzeichnis abzusehen, steht der Beklagten entgegen der Auffassung der Klägerin nicht zu. § 31 BRAO lässt dafür keinen Raum, sondern schreibt unmissverständlich vor, dass die in Abs. 3 genannten Daten aufzunehmen „sind“. Dem

entsprechend ist die Beklagte in der Vergangenheit nach ihrem Vortrag verfahren. Die Klägerin hat Befreiungen seitens der Beklagten nicht darlegen können.

- bb) Die Klägerin hat ferner keinen Anspruch gegen die Beklagte darauf, dass ihre nach § 31 BRAO in das elektronische Verzeichnis aufgenommenen Daten nicht an die Bundesrechtsanwaltskammer weitergegeben werden. Dieser Antrag ist schon deshalb unbegründet, weil die Beklagte gesetzlich verpflichtet ist, die bei ihr gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das Verzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer einzugeben. Dass diese einen Anwaltsuchdienst anbietet, steht nicht entgegen, weil sie damit lediglich dem gesetzlichen Auftrag nachkommt, jedem unentgeltlich Einsicht zu ermöglichen.
- cc) Schließlich steht der Klägerin auch ein Anspruch auf Sicherung des bei der Beklagten geführten elektronischen Verzeichnisses gegen entsprechenden Missbrauch nicht zu. Mit dem entsprechenden Missbrauch meint sie offenbar einen solchen durch Dritte, insbesondere Anwaltsportale und Werbetreibende. Für die technische Möglichkeit eines unmittelbaren automatisierten Zugriffs auf die Datenbestände ist nichts ersichtlich. Eine solche wird auch nicht behauptet. Ein „manuelles“ Auslesen der zugänglichen Daten kann die Beklagte schon deshalb nicht verhindern, weil es Sinn und Zweck des elektronischen Anwaltsverzeichnisses ist, dass jeder beliebig Einblick nehmen kann. Die gespeicherten Daten sollen ja gerade der Einsicht durch die Allgemeinheit dienen. Das unterscheidet sie wesentlich von Verzeichnissen wie dem elektronischen Handelsregister, welches die Klägerin vergleichend anführt. Zwar steht dasselbe ebenfalls jedem zu Informationszwecken zur Verfügung (§ 9 Abs. 1 HGB). Es können jedoch Kosten erhoben werden, wofür bereits eine Protokollierung der Anfrage erforderlich ist. Der Abruf im elektronischen Verzeichnis der Beklagten muss dagegen unentgelt-

lich möglich sein (§ 31 Abs. 1 S. 4 BRAO). Hinzu kommt, dass das Handelsregister weitaus qualifiziertere Informationen zur Verfügung stellt als das elektronische Verzeichnis bei der Beklagten, das lediglich rudimentäre personenbezogene Angaben enthält, die sich mit Ausnahme des Tages der Zulassung auch in jedem Telefonverzeichnis finden. Sicherung des Datenbestands gegen eine bislang nicht einmal dargelegte Möglichkeit unbefugten Zugriffs Dritter kann die Klägerin danach nicht verlangen.

3. Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 112e BRAO, §§ 124 a Abs. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO) liegen nicht vor.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

für den Berufungszulassungsantrag

Der *Antrag auf Zulassung der Berufung* ist beim *Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg*, Postfach 10 36 53, 70031 Stuttgart, oder Olgastr. 2, 70182 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bundesgerichtshof – Senat für Anwaltssachen -, 76125 Karlsruhe oder Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, einzureichen.

In der Begründung ist darzulegen, dass

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. und/oder die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. und/oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. und/oder das Urteil von einer Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes, des Bundesgerichtshof – Senat für Anwaltssachen -, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht,
5. und/oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auch im Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen. Beteiligte, die Rechtsanwälte sind, können sich selbst vertreten. Behörden und juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von

ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Festsetzung des Streitwerts ist unanfechtbar.

gez. Dr. Lieberwirth

gez. Dr. Altehenger

gez. Dr. Mayer

gez. Dr. Roth

gez. Seichter

Ausgefertigt

Stuttgart, den 26. Juni 2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg

- Mauch -

Amtsinspektorin

